

«Massnahme»

Aktenzeichen:

«Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Haushaltsdaten:

«SAP6»

Vertrag Koordination Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen

Zwischen	<input type="checkbox"/> Bundesrepublik Deutschland <input type="checkbox"/> Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <input type="checkbox"/> [...]
vertreten durch	<input type="checkbox"/> Bundesministerium der Verteidigung <input type="checkbox"/> Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen <input type="checkbox"/> Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <input type="checkbox"/> [...]
vertreten durch	Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung Moltkestraße 50 76133 Karlsruhe
diese vertreten durch	«Amt» «StrasseAmt» «PLZAmt» «OrtAmt» - nachstehend Auftraggeber genannt -
und	[...] [...] [...]
vertreten durch	[...] - nachstehend Auftragnehmerin/Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen für die gesamte Koordinierung und Dokumentation nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) für die Bauaufgabe
«Massnahme».

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Vertragsbestandteile sind

- 2.1.1 die Anlage 1 (Gebäude) mit den darin gekennzeichneten Leistungen *)
- 2.1.2 die Anlage 2 (Außenanlagen) mit den darin gekennzeichneten Leistungen *)
- 2.1.3 die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen
- 2.1.4 Anlage 9 der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten (<https://www.vbv-bw.de/service>).
- 2.1.5 [....]

2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:

- 2.2.1 Die Baukosten in Höhe von circa [....] Euro
 - Kostengruppe 300: circa [....] Euro
 - Kostengruppe 400: circa [....] Euro
 - Kostengruppe 500: circa [....] Euro
- 2.2.2 Für die weitere Bearbeitung die bestätigte
 - Einfache Bauunterlage (EBU)
 - Initiale Projektunterlage (IPU)
 - Finale Projektunterlage (FPU)
 - [....]einschließlich der genehmigten Kosten.
- 2.2.3 Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeam-SPACE (PTS). Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die ihr oder ihm über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.
- 2.2.4 Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- 2.2.5 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).

*) = Nichtzutreffendes streichen.

2.2.6 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sie oder er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, zum Beispiel ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung (SITiF BW) mit der E-Mail-Adresse Informationssicherheit.Bundesbau@vbw.bwl.de zu richten.

Soweit berechtigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg,
- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
- die Benennung einer Ansprechperson der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bezüglich des Vorfalls für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

2.2.7 Der Auftraggeber wendet die VwV Richtlinie zur Informationssicherheit an. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Auftragserfüllung für die öffentliche Verwaltung verpflichtet, nach der VwV Informationssicherheit zu agieren

2.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende Vorschriften zu beachten:

- 2.3.1 Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), einschließlich Anlagen in der jeweils gültigen Fassung
- 2.3.2 BNB für Bundesgebäude einschließlich der Steckbriefe
- 2.3.3 Handbuch – Prüfungsunterlage für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden (BNB-Prüfhandbuch der BNB-Module)
- 2.3.4 Durchführungs- und Auslegungshinweise zur Bewertungsmethodik sowie zur Anwendung der Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen der zuständigen Konformitätsprüfstelle/Konformitätsprüfstellen (FAQ)
- 2.3.5 Broschüre „Nachhaltig geplante Außenanlagen auf Bundesliegenschaften“ Stand Februar 2012
- 2.3.6 Erlasse des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB Umsetzung des Leitfadens „Nachhaltiges Bauen“ in der Bundesbauverwaltung
- 2.3.7 BNB-Orientierungshilfe
(<https://www.rift-online.de/rift-bund/sonstige>)

Die nicht beigefügten Regelwerke sind entweder über Internetportale der zuständigen Ministerien des Bundes zugänglich oder über den Auftraggeber zu beschaffen. Sie gelten in der zum Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung, bei Änderungen während der Vertragslaufzeit ist der Auftraggeber zu informieren und dessen Entscheidung über die weitere Vorgehensweise einzuhören.

2.4 Dem Angebot der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers liegen zu Grunde:

- 2.4.1 Überarbeitung des Wettbewerbsbeitrags
- 2.4.2 Raumprogramm
- 2.4.3 Amtlicher Lageplan
- 2.4.4 Sonstiges

§ 3 Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

3.1 Zertifizierung:

Für das unter Nummer 1.1. genannte Bauvorhaben ist eine Zertifizierung nach dem Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ des BMUB und dem zugrunde liegenden Bewertungssystem BNB für Bundesgebäude beabsichtigt.

Das Gebäude ist ein/eine

- Neubau Laborgebäude, BNB_LN [...]
- Neubau Bürogebäude, BNB_BN [...]
- Komplettmodernisierung Bürogebäude, BNB_BK [...]
- Neubau Unterrichtsgebäude, BNB_UN [...]

Es handelt sich um eine

- Außenanlage/n, BNB_AA [...]

- Die Konformitätsprüfung/Konformitätsprüfungen der abschließenden BNB-Bewertung/BNB-Bewertungen auf Grundlage der Bewertungsmethodik der BNB-Module muss das Zertifikat mit mindestens 65 Punkte ergeben (Zertifizierungsziel beziehungsweise Zertifikat „Silber“ nach BNB oder höher).
- Die Konformitätsprüfung/Konformitätsprüfungen der abschließenden BNB-Bewertung/BNB-Bewertungen auf Grundlage der Bewertungsmethodik der BNB-Module muss das Zertifikat mit mindestens 80 Punkte ergeben (Zertifizierungsziel beziehungsweise Zertifikat „Gold“ nach BNB).

Das Gebäude ist als

- „Besonderes Gebäude“
- „Standardgebäude“

nach dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen Teil B einzustufen.

3.2 Sinngemäße Anwendung mit Zertifizierung:

Für das unter Nummer 1.1 genannte Bauvorhaben wird eine sinngemäße Anwendung mit Zertifizierung angestrebt.

Die Konformitätsprüfung/Konformitätsprüfungen wird/werden*) auf Grundlage einer sinngemäßen Anwendung des BNB nach den Kriterien des Bundes durchgeführt. Ein mögliches Zertifikat muss mindestens mit „Silber“ abschließen.

Die Bewertung des Gebäudes erfolgt auf der Grundlage folgender Systemvariante:

- Neubau Laborgebäude, BNB_LN [....]
- Neubau Bürogebäude, BNB_BN [....]
- Komplettmodernisierung Bürogebäude, BNB_BK [....]
- Neubau Unterrichtsgebäude, BNB_UN [....]

Es handelt sich um eine

- Außenanlage/n, BNB_AA [....]

3.3 Sinngemäße Anwendung ohne Zertifizierung:

Für das unter Nummer 1.1 genannte Bauvorhaben wird eine sinngemäße Anwendung ohne Zertifizierung angestrebt.

Die Konformitätsprüfung/Konformitätsprüfungen wird/werden*) auf Grundlage einer sinngemäßen Anwendung des BNB nach den Kriterien des Bundes durchgeführt.

Die Bewertung des Gebäudes erfolgt auf der Grundlage folgender Systemvariante:

- Neubau Laborgebäude, BNB_LN [....]
- Neubau Bürogebäude, BNB_BN [....]
- Komplettmodernisierung Bürogebäude, BNB_BK [....]
- Neubau Unterrichtsgebäude, BNB_UN [....]

Es handelt sich um eine

- Außenanlage/n, BNB_AA [....]

3.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihre oder seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das vorgenannte Projektziel erreicht wird, insbesondere:

- Umsetzung der festgelegten Nachhaltigkeitsziele,
- Einhaltung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen,
- Sicherstellung einer konformitätsgeprüften Nachhaltigkeitsbewertung nach BNB, durch welche das vorgegebene Zertifikat für das Bauvorhaben ausgestellt wird.

Für den Fall, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung eine Zielvereinbarungstabelle einvernehmlich abgestimmt wird, wird diese zum Vertragsbestandteil und ergänzt und konkretisiert diese die vorgenannten Projektziele.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer insbesondere die in der Anlage 1/Anlage 2 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamtwerkerfolgs sind und von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.

- 3.5 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer folgende in der Anlage 1 /Anlage 2^{*)} gekennzeichneten Leistungen der Leistungsstufen 1, 2, 3 und die Sonstigen Leistungen entsprechend bis zur Leistungsstufe 3.
- 3.6 Der Auftraggeber beabsichtigt, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1/Anlage 2^{*)} gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Mitteilung in Textform. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.7 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihr oder ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen in Textform übertragen werden.
- 3.8 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach § 3 Nummer 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer keine Erhöhung ihres oder seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.
- 3.9 Die abschließenden Konformitätsprüfungen und BNB-Bewertungen erfolgen ausschließlich durch vom Auftraggeber genannte Konformitätsprüfungsstellen. Hierbei werden BNB-Bewertungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers einschließlich der zugehörigen Nachweisführungen durch Dritte auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des BNB geprüft. Ergeben sich aus den Anforderungen des BNB oder aus der Bewertung der Baumaßnahme Beurteilungs- und Ermessensspielräume, so wird deren Handhabung ausschließlich durch die Konformitätsprüfungsstelle festgelegt. Seitens der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers besteht kein Anspruch auf Ausübung der Beurteilungs- und Ermessensspielräume zu ihren oder seinen Gunsten. Es obliegt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer, sich rechtzeitig über den Umgang der Konformitätsprüfungsstelle mit den Beurteilungs- und Ermessensspielräumen zu informieren, um eine Steuerung der Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung des vorgegebenen Zertifikats zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Konformitätsprüfung sind unter anderem folgende Leistungen zu erbringen:

- Anmeldung der Baumaßnahme bei der Konformitätsprüfungsstelle
- Klären und Abstimmen der notwendigen Methoden und Leistungen zur Durchführung von Bewertungen nach dem BNB. Die Anforderungen der Konformitätsprüfungsstelle sind zu beachten.

- Abstimmungen mit der zuständigen Konformitätsprüfungsstelle zum Zwecke der Sicherung des/der unter § 3 Nummer 3.1 genannten Zertifizierungsziels/Zertifizierungsziele.
- Durchführung von Anfragen an die zuständige Konformitätsprüfungsstelle zur Herbeiführung von verbindlichen Aussagen über Entscheidungen im Rahmen von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen
- Erstellung von Vorschlägen zum Umgang mit Beurteilungs- und Ermessensspielräumen unter Berücksichtigung der Vorgaben der zuständigen Konformitätsprüfungsstelle sowie der Relevanz und Zielsetzung, Beschreibung der Bewertungsmethodik im jeweiligen Kriteriensteckbrief in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Verfassen von Stellungnahmen zu den Prüfergebnissen der Konformitätsprüfungsstelle
- Überarbeitung von BNB-Bewertungen und der zugehörigen Nachweisführung nach Maßgabe der Beanstandungen aus Konformitätsprüfungen

3.10 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele zur Nachhaltigkeit gefährden. Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist sie oder er verpflichtet, sie in Textform zu begründen.

Wird erkennbar, dass die Projektziele zur Nachhaltigkeit mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehnen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten und die aus ihrer oder seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenvorgabe doch noch eingehalten werden können.

Die Verantwortung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung einer Projektsteuererin oder eines Projektsteuerers unberührt.

§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

4.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgende Kosten zu beachten:

- 4.1.1. Für die Erstellung der IPU die Programmkosten
 Für die Erstellung der FPU/EBU/*) Baukosten gemäß C 8 a) RBBau
 [...] in Höhe von [...] EUR brutto/netto*)
- 4.1.2 Für die weitere Bearbeitung die vom Bauherren bestätigten Kosten.
- 4.1.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat ihre oder seine Leistungen bezogen auf die von ihr oder ihm zu beeinflussenden Kosten so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird, wobei die Kosten entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts [...] = [...], Basis 2010 = 100) fortgeschrieben werden.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

4.2 Baubüro*)

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie oder er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

4.3 Dem Auftraggeber sind die von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen in Papierform wie folgt zu übergeben:*)

4.3.1 Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen

- Leistungsstufe 1 in [...] -facher Ausfertigung
- Leistungsstufe 2 in [...] -facher Ausfertigung
- Leistungsstufe 3 in [...] -facher Ausfertigung
- Leistungsstufe 4 in [...] -facher Ausfertigung
- Leistungsstufe 5 in [...] -facher Ausfertigung
- Leistungsstufe 6 in [...] -facher Ausfertigung

davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die von ihr oder ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasserin" oder "Entwurfsverfasser" beziehungsweise "Planverfasserin" oder "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasserin" oder "Verfasser" zu unterzeichnen.

4.3.2 Weitere Unterlagen in [...] -facher Ausfertigung

4.4 Dem Auftraggeber sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form auf Datenträger/n entsprechend der unter § 2 genannten Anlage 9 DAW in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten zu übergeben. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um folgende Unterlagen:*)

Antragsunterlagen für die BNB-Zertifizierung, Pläne, Bewertungsbericht, Nachhaltigkeitspflichtenheft, Nachhaltigkeitsbewertung und sonstige nach Anlage 1/Anlage 2*) zu liefernde Unterlagen.

4.5 Terminliche Vorgaben sind in § 6 geregelt. Sie sind verbindlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Falle den geänderten Terminen zuzustimmen und ihre oder seine weitere Vertragserfüllung den geänderten Terminen anzupassen.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts beziehungsweise der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzurufen.

5.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.

5.3 Die Vergütung richtet sich nach § 8 Nummer 8.4.

§ 6 Personaleinsatz des Auftragnehmers

6.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

[...] : [...]
 [...] : [...]
 [...] : [...]
[....]

6.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsphase eingesetzt werden.

§ 7 Termine und Fristen

7.1 Für die nach § 3 Nummer 3.2 übertragenen Leistungen hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer folgende verbindliche Vertragstermine einzuhalten

- Fertigstellung der Bauunterlage/Projektunterlage/[....]^{*)} bis [....].

Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach § 3 Nummer 3.3 vereinbart.

7.2 Soweit keine Vertragstermine vereinbart sind, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihre oder seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 8 Vergütung

8.1 Die Vergütung der beauftragten Leistung ergibt sich aus Anlage 1/Anlage 2*).

8.2 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet: ^{*)}

8.2.1 Insgesamt pauschal [...] v.H. des Nettohonorars.
Hierin sind auch die Kosten enthalten für: ^{*)}

- Anfertigen einfacher Arbeits- und Hilfsmodelle,

^{*)} = Nichtzutreffendes streichen.

- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach § 4 Nummer 4.3,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

8.3 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

8.4 Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, erhält die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

- für die Projektleiterin/den Projektleiter [....] Euro netto
- für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter [....] Euro netto
- für technische Zeichnerinnen/Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [....] Euro netto

ein zusätzliches Honorar, wenn sie oder er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar in Textform zu vereinbaren.

§ 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

9.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden [....] Euro,
- für sonstige Schäden [....] Euro.

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 AVB ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 10 Ergänzende Vereinbarungen ^{*)}

10.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die anteiligen Kosten am gemeinsamen Bauschild zu tragen.

10.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RifT-Muster B_M230 über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie

^{*)} = Nichtzutreffendes streichen.

oder er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

10.3 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

10.4 Ab dem 1. Januar 2023 sind Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen. Bei Rechnungen über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) ist die im Zuschlagsschreiben angegebene PEPPOL-ID zu verwenden. Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

10.5 **Commercial Court**
Die Parteien vereinbaren, dass für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000,00 Euro, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ausschließlich der Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Nr.1a der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.

10.6 [....]

Auftraggeber:

«AnredeAmt_kurz»
«Amt»

«OrtAmt»
Ort _____ Datum _____

Textform mit Angabe des Namens gemäß 126b BGB/

Auftragnehmerin/Auftragnehmer:

«Bezeichnung»
«Bezeichnung» «Firma»

_____ [....] _____
Ort _____ [....] _____ Datum _____

Textform mit Angabe des Namens gemäß 126b BGB/